

# Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Änderung vom 15. März 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. November 2004<sup>1</sup> über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 53 Absatz 1, 56a Absatz 2 und 62 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>2</sup>,

*Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei der Überweisung der Beiträge an die Schlachtbetriebe werden die von den Schlachtbetrieben nach Artikel 38a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>3</sup> zu erhebenden Schlachtabgaben abgezogen.

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer mit der Abrechnung der Beiträge oder der Schlachtabgaben nicht einverstanden ist, kann innert 30 Tagen beim Bundesamt für Landwirtschaft eine Verfügung verlangen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

15. März 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 916.407

<sup>2</sup> SR 916.40

<sup>3</sup> SR 916.401

